

## § 4

(1) Das den Bezirksdirektionen des VEB Progress Film-Vertrieb zugeordnete Anlagevermögen ist mit Ausnahme der Filmkopien auszusondern und dem volkseigenen Lichtspielbetrieb (B) zu übertragen.

(2) Das gesamte Anlagevermögen der volkseigenen Kreislichtspielbetriebe geht in die Rechtsträgerschaft des volkseigenen Lichtspielbetriebes (B) über.

(3) Der volkseigene Lichtspielbetrieb (B) ist Rechtsnachfolger der volkseigenen Kreislichtspielbetriebe und insoweit des VEB Progress Film-Vertrieb, als Forderungen und Verbindlichkeiten dessen Bezirksdirektion betreffen.

## § 5

Die Entlohnung der Beschäftigten in den volkseigenen Lichtspielbetrieben (B) erfolgt nach dem Lohn- und Gehaltsabkommen der volkseigenen Kreislichtspielbetriebe und den dazu abgeschlossenen Nachträgen.

## § 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Statut vom 5. März 1953 der volkseigenen Kreislichtspielbetriebe der örtlichen Wirtschaft (ZB1. S. 113) außer Kraft.

Berlin, den 16. November 1962

**Der Minister für Kultur**  
Bentzien

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Musterstatut  
für die volkseigenen Lichtspielbetriebe (B)**

## § 1

**Rechtliche Stellung**

(1) Der volkseigene Lichtspielbetrieb (B) — nachstehend „Betrieb“ genannt — ist als Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GB1. S. 225) juristische Person.

(2) Der Betrieb ist dem Rat des Bezirkes unterstellt. Seine unmittelbare Anleitung und Kontrolle erfolgt durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur.

(3) Der Betrieb hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

## § 2

**Name und Sitz**

(1) Der Betrieb führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung

„Volkseigener Lichtspielbetrieb (B) \_\_\_\_\_“

(Name des Bezirkes, in dem der Betrieb seinen Sitz hat).

(2) Sitz des Betriebes ist die Bezirkshauptstadt. Ausnahmen beschließt der Rat des Bezirkes auf Grund der wirtschaftlichen Schwerpunkte der Tätigkeit des Betriebes.

## § 3

**Aufgaben**

(1) Der Betrieb hat die Aufgabe, auf der Grundlage der Richtlinien des Ministeriums für Kultur und der Beschlüsse des Bezirkstages die sozialistische Kultur-

politik auf dem Gebiet des Films innerhalb des Bezirkes zu verwirklichen.

(2) Der Betrieb hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die kulturpolitischen und ökonomischen Aufgaben, die in den Volkswirtschaftsplänen und in anderen Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung festgelegt sind, zu erfüllen;

b) die monatlichen Spielpläne für seine Filmtheater und Spielstellen zu erarbeiten und zusammenzustellen. Die Spielpläne müssen die ständig wachsenden vielseitigen kulturellen Bedürfnisse der Werktätigen befriedigen und zur geistigen Formung des neuen sozialistischen Menschen beitragen;

c) in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben und schulischen Einrichtungen die Bildungs- und Erziehungsarbeit vor allem mit den Dokumentär-, populär-

wissenschaftlichen, Lehr- und Unterrichtsfilmen sowie mit Filmen der Produktionspropaganda zu unterstützen. Zu diesem Zweck sind Arbeitsprogramme unter Berücksichtigung der politischen und ökonomischen Aufgaben, die im Bezirk zu lösen sind, zusammenzustellen. Für die filmische Betreuung der Kinder und Jugendlichen sind Filmeinsatzpläne auszuarbeiten;

d) ständig neue Formen des Filmeinsatzes zu entwickeln und zu fördern sowie den Film mit anderen Formen der kulturellen Massenarbeit zu verbinden;

e) eine vielseitige und interessante Filmwerbung in den Filmtheatern und Spielstellen, in den Betrieben und Wohngebieten sowie an Verkehrszentren und in öffentlichen Verkehrsmitteln zu gewährleisten. Mit der demokratischen Presse und den Bezirksstudios des Staatlichen Rundfunkkomitees ist eine enge Zusammenarbeit zu sichern;

f) monatliche Auswertungen des gesamten Filmeinsatzes nach einheitlichen Richtlinien vorzunehmen, die Besucherstatistik zu führen und Besucherbefragungen zu organisieren. Die statistischen Unterlagen sind auf der Grundlage von Vertragsbeziehungen dem VEB Progress Film-Vertrieb termingerecht zur Verfügung zu stellen;

g) die vom VEB Progress Film-Vertrieb ausgeliehenen Filmkopien pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern;

h) Maßnahmen der sozialistischen Rekonstruktion auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes durchzusetzen und das gesamte Kinonetz ständig technisch zu überwachen;

i) für die ständige Weiterbildung der Mitarbeiter, für die Führung des innerbetrieblichen Wettbewerbes, für die Förderung des Erfahrungsaustausches und für die Durchsetzung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zu sorgen;

j) die höchste technische Qualität der Filmwiedergabe in allen Filmtheatern und sonstigen Spielstellen zu sichern.

(3) Die Kreisfilmstellen verwirklichen die Aufgaben des Lichtspielwesens im Kreis im Rahmen der Pläne des Betriebes und in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht im Kreis. Sie haben insbesondere die Aufgaben:

a) die monatlichen Spielpläne für die Filmtheater und Spielstellen des Kreises im Rahmen des Spielplanes des Betriebes aufzustellen;